

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964
— Drucksache 7/1944 —**

A. Problem

1. Der Mißbrauch von steuerbegünstigtem leichten Heizöl als Dieselmotorkraftstoff führt zu einem jährlichen Steuerausfall von ca. 200 bis 300 Millionen DM.
2. Es sind Fälle festgestellt worden, in denen Inhaber von Steuerlagern Mineralöle zu Schleuderpreisen veräußern, nach Auflaufen hoher Steuerschulden ihre Zahlungsunfähigkeit vorsätzlich herbeiführen und sich auf diese Weise an der in dem Warenpreis enthaltenen Mineralölsteuer bereichern.

B. Lösung

1. Zur Verhinderung und leichten Erkennung von Mißbräuchen wird leichtes Heizöl wie in vielen anderen Ländern rot gefärbt und mit zusätzlichen Indikatoren versehen.
2. Inhaber von Steuerlagern können verpflichtet werden, für die Steuer für entnommene Mineralöle Sicherheit zu leisten, wenn die Entrichtung der Steuer ernsthaft gefährdet erscheint.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund wird mit Kosten für die amtliche Aufsicht der Kennzeichnung und für die Verkehrskontrollen neu belastet. Ande-

rerseits werden die Kosten für das bisherige Erlaubnisschein-system entfallen. Hinzu kommt, daß die genannten Steueraus-fälle verhindert werden.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Die Mineralölwirtschaft muß für die technischen Einrichtungen zur Kennzeichnung einmalige Investitionen vornehmen sowie die laufenden Kosten der Kennzeichnung tragen. Soweit Firmen hierdurch in ihrer wirtschaftlichen Existenz nachweislich ge-fährdet werden, wird die Bundesregierung Hilfen gewähren.

A. Bericht des Abgeordneten Augstein

I. Allgemeines

1. Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/1944 — wurde in der 96. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 1974 in erster Beratung behandelt und an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der GO überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat seine mitberatende Stellungnahme am 15. Januar 1975 abgegeben; der Haushaltsausschuß wird gesondert berichten.

2. Der Ausschuß für Wirtschaft hat in nichtöffentlicher Sitzung Vertreter des Mineralölwirtschaftsverbandes, der mittelständischen Mineralölindustrie, des mittelständischen Mineralölhandels und des Verbandes der Automobilindustrie als Sachverständige angehört. Dabei wurde die Notwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen gegen den Heizölmißbrauch grundsätzlich eingeräumt. In diesem Zusammenhang wurde die Frage erörtert, ob es technisch durchführbar sei, die Kennzeichnung unmittelbar bei der Auslieferung an den Verbraucher vorzunehmen oder ob statt des Heizöls das Dieselöl gekennzeichnet werden solle.

Die mittelständischen Unternehmen vertraten die Auffassung, der Fiskus solle die Kosten der Kennzeichnung sowie der Umrüstung der Tankfahrzeuge übernehmen. Die großen Gesellschaften baten um Gleichbehandlung. Die mittelständischen Händler äußerten Befürchtungen, daß die Industrie künftig nicht mehr genügend ungekennzeichnetes Gasöl zur Verfügung stellen werde. Der Vertreter der Mineralölindustrie wiederholte die Bereitschaft, künftig nach Wunsch gekennzeichnetes oder ungekennzeichnetes Gasöl an Mineralölsteuerlager auf den traditionellen Lieferwegen abzugeben.

Der Verband der Automobilindustrie bat darum, die im Entwurf vorgesehene Vorschrift nicht zu übernehmen, wonach die Verwendung von Mineralöl zu Probeläufen in Zollverkehren nur dann von der Mineralölsteuer befreit ist, wenn dies im Mineralölsteuergesetz ausdrücklich vorgesehen ist, weil der Entwurf insoweit eine bestehende Vergünstigung abschneide.

3. Der Finanzausschuß billigt die mit der Vorlage verfolgten Ziele.
 - a) Er hält eine Kennzeichnung des Heizöls für den einzig erfolgversprechenden Weg, die bestehenden Mißbräuche zu verhindern und den Steuerausfall zu beseitigen. Die von der mittelständischen Mineralölindustrie angeregte Kennzeichnung des Dieselmotorkraftstoffes verbot sich schon aus der Erwägung, daß sie

durch Einstreuen von roter Farbe in Heizöl sehr leicht unterlaufen werden kann.

Der Ausschuß hat eingehend geprüft, ob es zum Schutze der Dispositionsfreiheit des mittelständischen Mineralölhandels notwendig ist, eine Verpflichtung der Industrie zur Lieferung von ungekennzeichnetem Mineralöl im Gesetz zu verankern. Der Ausschuß war einstimmig der Auffassung, daß die Einführung einer gesetzlichen Lieferverpflichtung zu weitgehend ist. In Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Wirtschaft gibt er jedoch der Erwartung Ausdruck, daß die Mineralölindustrie zu ihrer im Gesetzgebungsverfahren bekundete Bereitschaft steht, auch nach Einführung der Kennzeichnung ungekennzeichnetes Gasöl im Rahmen der traditionellen Lieferwege nach Produktions-, Vorrats- und Transportkapazität an alle geeigneten Orte zu liefern. Die Bundesregierung wird ersucht, jede Verletzung dieser Verpflichtung unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten zu überprüfen.

Einen breiten Raum in den Beratungen des Ausschusses nahm die Frage ein, ob die öffentliche Hand die Kosten der Kennzeichnung ganz oder teilweise übernehmen soll. Der Ausschuß konnte der Anregung des Ausschusses für Wirtschaft nicht folgen zu prüfen, ob den kleineren und mittleren Mineralölunternehmen durch staatliche Hilfen die Übernahme der Umrüstungskosten erleichtert werden soll. Hierfür war folgende Erwägung maßgebend: Eine Erstattung der Kosten, die den Steuerpflichtigen durch die Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten entstehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt erst recht dann, wenn die Kosten dadurch entstehen, daß eine auf den Steuerpflichtigen besonders zugeschnittene Regelung eingeführt wird, wie sie der Sonderwunsch der mittelständischen Firmen darstellt, die Kennzeichnung in ihren Steuerlagern durchführen zu dürfen. Das schließt aber nicht aus, daß Hilfen geboten erscheinen können, wenn solche Kosten in einzelnen Fällen die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen bedrohen. Durch die dem Gesetz beigefügte Entschliebung wird die Bundesregierung daher aufgefordert, bei der Durchführung des Gesetzes für solche Firmen Hilfen vorzusehen, die auf Grund des Gesetzes Umrüstungen vornehmen müssen und deren wirtschaftliche Existenz dadurch nachweislich gefährdet ist.

- b) In einer Anzahl von Fällen wurde festgestellt, daß Inhaber von Steuerlagern Mineralöle zu Schleuderpreisen veräußern und nach Auf-

laufen hoher Steuerschulden ihre Zahlungsunfähigkeit vorsätzlich herbeiführen. Ziel dieser Machenschaften ist es, sich an der im Warenpreis enthaltenen Mineralölsteuer zu bereichern. Um dieser Art der Wirtschaftskriminalität einen Riegel vorzuschieben, hat der Ausschuß die Vorschrift des § 9 in der Weise ergänzt, daß die Zulassung eines Steuerlagers davon abhängig gemacht werden kann, daß für die Steuer für entnommene Mineralöle Sicherheit geleistet wird, wenn die Entrichtung der Steuer ernsthaft gefährdet erscheint. Aus der Fassung dieser Änderung wird deutlich, daß die neugefaßte Vorschrift sich nur gegen unseriöse Steuerpflichtige richtet; für den korrekten Steuerschuldner bedeutet sie keine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Das BMF wird durch innerdienstliche Weisungen sicherstellen, daß der in der Neufassung enthaltene unbestimmte Rechtsbegriff gleichmäßig ausgelegt und angewendet wird; bei der Abfassung dieser Richtlinien wird das BMF die Verbände beteiligen.

- c) Die Änderungen in § 7 Abs. 1 und in § 8 Abs. 1 Nr. 1 stellen für die Zukunft klar, daß eine Mineralölsteuerfreiheit für Mineralöl, das in einem Zollverkehr verwendet wird, sich ausdrücklich aus dem Mineralölsteuergesetz ergeben muß. Durch eine Ergänzung von § 8 Abs. 3 Nr. 1 hat der Ausschuß die Probeläufe von Motoren im aktiven Veredelungsverkehr von der Mineralölsteuer befreit.

II. Einzelbegründungen

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Der ab 1. Januar 1975 geltende Gemeinsame Zolltarif soll für die Abgrenzung der steuerpflichtigen Mineralöle maßgebend werden.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 7 Abs. 1)

§ 7 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes muß auf die Freigutveredelung für anwendbar erklärt werden, damit diejenigen Mineralöle steuerschuldrechtlich erfaßt werden, die in Zukunft nach der Neufassung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 unversteuert zur Freigutveredelung abgefertigt werden dürfen.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 7 Abs. 2)

Der in bezug genommene § 25 Abs. 2 des Zollgesetzes ist Absatz 1 geworden.

Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 8 Abs. 2)

Die Änderungen beruhen auf folgenden Erwägungen: Auf den zweiten Indikator Dioxyanthrachinon,

der sehr schwierig und kostenaufwendig zu manipulieren ist, kann verzichtet werden, da die qualitative und quantitative Bestimmung des im Entwurf verbleibenden Indikators Furfurol (Fury — 2 Aldehyd) noch verbessert worden ist.

Das Kennzeichnen muß wegen des häufigen Umschlags von Heizöl im Schiffsverkehr auch auf Schiffen zugelassen werden.

Zur Vereinfachung für den Import empfiehlt es sich, eine ausländische Kennzeichnung im Erhebungsgebiet dann gelten zu lassen, wenn mindestens Art und Menge der in der Bundesrepublik vorgeschriebenen Kennzeichnungsstoffe enthalten sind. Für die Kontrolluntersuchungen ergeben sich daraus keine Schwierigkeiten.

Zu Nummer 5 Buchstabe nach b (§ 8 Abs. 3)

Der Ausschuß hält es zwar für zweckmäßig, daß nach den Nummern 4 und 5 Buchstabe a des Gesetzentwurfs (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1) Steuerbefreiungen für den Verbrauch von Mineralölen in Zollverkehren eindeutig im Mineralölsteuergesetz geregelt sein müssen. Neben dieser Klarstellung sieht er aber für die Probeläufe von Motoren in aktiven Veredelungsverkehren Mineralölsteuerfreiheit vor. Dadurch soll vermieden werden, daß die Belastung des bei den Probeläufen verbrauchten Mineralöls mit Mineralölsteuer zu Kostenerhöhungen führt, die den Absatz der Motoren im Ausland erheblich behindern.

Zu Nummer 5 a (§ 9)

Die Rechtslage bei der Anforderung von Sicherheiten für die Mineralölsteuer im Steuerlagerverkehr ist unbefriedigend. Sicherheit darf nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 a des Mineralölsteuergesetzes für Steuerschulden in Steuerlagern nur in „begründeten Ausnahmefällen“ gefordert werden. Ein begründeter Ausnahmefall läßt sich aber weder im Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung eines Steuerlagers noch nachträglich sogleich bei Eintritt ungünstiger Entwicklungen mit der für die Finanzgerichte erforderlichen Evidenz feststellen, so daß die Lager in der Regel zunächst ohne Sicherheitsleistung zu bewilligen bzw. bei ungünstigen Entwicklungen ohne Sicherheit zu belassen sind. Wird eine Gefährdung offen erkennbar und damit feststellbar, so können Sicherheiten erfahrungsgemäß nicht mehr beigebracht werden.

Dem Ausschuß erscheint es hiernach erforderlich, die Steuerbelange im Steuerlagerrecht besser abzusichern und deshalb für die Anforderung von Sicherheiten mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 9 des Mineralölsteuergesetzes einen weiteren Ermessensspielraum als bisher vorzusehen, vor allem auch, um neuerdings beobachteten Manipulationen entgegenzuwirken, bei denen man hohe Mineralölkumsätze aus dem Steuerlager zu dem Zweck anstrebt, mit hohen Mineralölsteuerschulden zahlungsunfähig zu werden. Gleichwohl soll auch aus rechtsstaatlichen Gründen der Ermessensbereich bei

der Anforderung von Sicherheiten auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen die Entrichtung der Mineralölsteuer ernsthaft gefährdet erscheint. Dies schützt seriöse Betriebe, die vorübergehend in Schwierigkeiten geraten, davor, daß sogleich Sicherheit verlangt werden kann. Im übrigen erwartet der Ausschuß, daß die Verwaltung in ihren Richtlinien sicherstellt, daß der korrekte Mineralölhandel in bezug auf die Sicherheitsleistung nicht schlechter als bisher behandelt wird.

Zu Nummer 5 b (§ 11)

Zur Verfahrensvereinfachung soll Mineralölsteuer auch vergütet werden, wenn Schmiermittelhersteller ihre Mineralölprodukte im Freigutveredelungsverkehr ausführen.

Zu Nummer 6 Buchstabe c (§ 12)

Die Änderung in Absatz 7 ist eine Folge der in § 15 Abs. 2 Nr. 8 d eingefügten neuen Ermächtigung.

Die Ergänzung des Absatzes 9 erfolgte, weil Heizölmißbrauch auch in stationären Antriebsanlagen vorkommt, weshalb die Antriebsanlagen ebenfalls angeführt werden müssen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen letzten beiden Sätze des Absatzes 9 führen zu widersprüchlichen Ergebnissen und werden deshalb gestrichen.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Notwendige Ergänzung zu Nummer 1 b des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 9 Buchstabe c (§ 15 Abs. 2)

Die Änderungen in Absatz 2 Nr. 7 sind redaktioneller Art.

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 8 Buchstabe b ist erforderlich, weil Vermischungen von gekennzeichnetem Heizöl und nichtgekennzeichnetem Dieselmotortreibstoff auch bei Betrieben vorkommen können, die Heizöl nicht selbst kennzeichnen. Für solche Betriebe bedarf es erforderlichenfalls einer Vereinbarung.

Die Anfügung des Buchstaben d an Absatz 2 Nr. 8 beruht auf folgenden Erwägungen: Gasöl darf nach geltendem Recht als Schiffsbetriebsstoff un versteuert verwendet werden. Eine Verwendung von gekennzeichnetem Heizöl als Schiffsbetriebsstoff wäre daher unbedenklich. Die Mineralölwirtschaft erwartet, daß das Bedürfnis auftritt, gekennzeichnete Gasölbestände als Schiffsbetriebsstoffe zu disponieren. Diesem Wunsche kann erforderlichenfalls auf Grund der Ermächtigung entsprochen werden. Außerdem führen ausländische Schiffe gekennzeichnetes Gasöl als Schiffsbetriebsstoff bereits mit sich.

Es muß gewährleistet sein, daß die öffentlichen Einrichtungen ihre Aufgaben auch in Krisenzeiten gegebenenfalls mit gekennzeichnetem Heizöl erfüllen können.

Die Änderungen von Absatz 2 Nr. 10 ist eine Folge der Änderung von § 8 Abs. 2.

Artikel 3

Die Änderung erleichtert die Überleitung von Änderungsverordnungen im Land Berlin.

Artikel 4

Da die Mineralölwirtschaft und insbesondere der mittelständische Mineralölhandel ausreichend Zeit erhalten soll, um sich ohne Wettbewerbsdruck auf die Kennzeichnung einzustellen und um die notwendigen baulichen, technischen und vertriebsmäßigen Umstellungen durchzuführen, wurde das Inkrafttreten der Vorschriften über die Heizölkennzeichnung auf den 1. Januar 1976 hinausgeschoben.

Bonn, den 23. Januar 1975

Augstein

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1944 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Durchführung des Gesetzes Hilfen vorzusehen für Firmen, die auf Grund des Gesetzes Umrüstungen vornehmen müssen und deren wirtschaftliche Existenz dadurch nachweislich gefährdet wird.

Bonn, den 23. Januar 1975

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Augstein
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Heizölkennzeichnung)
— Drucksache 7/1944 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Heizölkennzeichnung)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

Das Mineralölsteuergesetz 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 691), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes sind der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 1/73 des Rates vom 19. Dezember 1972 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 172) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.“

- b) In Absatz 3 Nr. 1 wird hinter der Angabe „34.03“ eingefügt: „und Heizstoffe aus Nummer 36.08“.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „nach Nummer 1 oder Nummer 2“ gestrichen.

3. Dem § 3 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist für Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 eine Steuer nicht aufgrund einer sonstigen Be-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Heizölkennzeichnung)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

Das Mineralölsteuergesetz 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 691), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes sind der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2658/74 des Rates vom 15. Oktober 1974 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 295) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 172) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.“

- b) unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Gesetzentwurf

stimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie durch die Abgabe der Mineralöle zum Verbrauch als Kraftstoff. Das gleiche gilt, wenn das Mineralöl als Kraftstoff verbraucht wird. Steuerschuldner (Hersteller) ist derjenige, der das Mineralöl abgibt, und derjenige, der es verbraucht. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner."

4. In § 7 wird dem Absatz 1 der folgende Satz 3 angefügt:

"Abweichend von Satz 1 entsteht eine Steuer, wenn Mineralöl in einem besonderen Zollverkehr oder im Freigutveredelungsverkehr bei der Herstellung von Ersatzgut als Treib-, Heiz- oder Schmierstoff verwendet wird und die Verwendung nicht nach diesem Gesetz oder den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften steuerbegünstigt ist."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:
- "1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder zur Freigutveredelung abgefertigt werden. § 7 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend;"
- b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- "Dies gilt im Falle der Nummer 1 nur, wenn die Mineralöle, bevor sie erstmalig zum ermäßigten Steuersatz abgegeben werden, mit 5 g 4 — Aminoazobenzol → 2 — Äthylaminonaphthalin oder eines in der Zusammensetzung gleichartigen Farbstoffes, 10 g Fury — 2 — Aldehyd und 2,5 g 1,4 — Dioxyanthracinon auf 1000 kg, jeweils gleichmäßig verteilt, gekennzeichnet werden. Das Kennzeichnen wird vom Hauptzollamt widerruflich bewilligt, wenn es unter Verwendung von zugelassenen Dosiereinrichtungen, zugelassenen Rührwerken oder zugelassenen vergleichbaren Einrichtungen in Lagern, in denen Mineralöle unversteuert gelagert werden dürfen, erfolgt. Es unterliegt der amtlichen Aufsicht. Eingeführte Mineralöle gelten vorbehaltlich gegenteiliger Feststellung als gekennzeichnet, wenn der Einführer eine Bescheinigung der für den Lieferer zuständigen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. In § 7 werden

a) in Absatz 1

aa) in Satz 1 hinter dem Wort „Zollverkehr“ die Worte „oder zur Freigutveredelung“ eingefügt;

bb) folgender Satz 3 angefügt:

"Abweichend von Satz 1 entsteht eine Steuer, wenn Mineralöl in einem besonderen Zollverkehr oder im Freigutveredelungsverkehr bei der Herstellung von Ersatzgut als Treib-, Heiz- oder Schmierstoff verwendet wird und die Verwendung nicht nach diesem Gesetz oder den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften steuerbegünstigt ist.";

b) in Absatz 2

die Angabe „§ 25 Abs. 2“ ersetzt durch § 25 Abs. 1“.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

- b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Dies gilt im Falle der Nummer 1 nur, wenn die Mineralöle, bevor sie erstmalig zum ermäßigten Steuersatz abgegeben werden, mit 5 g 4 — Aminoazobenzol → 2 — Äthylaminonaphthalin oder eines in der Zusammensetzung gleichartigen Farbstoffes und 10 g Fury — 2 — Aldehyd auf 1000 kg, jeweils gleichmäßig verteilt, gekennzeichnet werden. Das Kennzeichnen wird vom Hauptzollamt widerruflich bewilligt, wenn es unter Verwendung von zugelassenen Dosiereinrichtungen, zugelassenen Rührwerken oder zugelassenen vergleichbaren Einrichtungen in Lagern, in denen Mineralöle unversteuert gelagert werden dürfen, oder auf Schiffen erfolgt. Es unterliegt der amtlichen Aufsicht. Eingeführte Mineralöle gelten vorbehaltlich gegenteiliger Feststellung als gekennzeichnet, wenn der Einführer eine Bescheinigung der für den Lieferer zuständigen Verbrauchsteuer-

Gesetzentwurf

Verbrauchssteuerverwaltung oder des Herstellers darüber vorlegt, daß die Mineralöle mit den vorgeschriebenen Stoffen ordnungsmäßig gekennzeichnet sind."

- c) In Absatz 7 werden in Satz 1 die Worte „bis auf eine Deutsche Mark für 1 hl“ ersetzt durch „bis auf 1,50 DM für 100 kg“. Satz 2 wird gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

verwaltung oder des Herstellers darüber vorlegt, daß die Mineralöle **außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes** gekennzeichnet worden sind und nach Art und Menge mindestens die in Satz 2 genannten Kennzeichnungsstoffe gleichmäßig verteilt enthalten."

- nach b) In Absatz 3 wird die Nummer 1 wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Untersuchungszwecken“ entfällt das Komma; folgende Worte werden angefügt: „und für Probelaufe von Motoren im aktiven Veredelungsverkehr,“;

- c) unverändert

5a. In § 9 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zulassung kann davon abhängig gemacht werden, daß Sicherheit für die Steuer für entnommene Mineralöle geleistet wird, wenn die Entrichtung der Steuer ernsthaft gefährdet erscheint. Sicherheit kann unter dieser Voraussetzung auch nachträglich gefordert werden. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird und nicht zu erwarten ist, daß sie geleistet werden wird.“

5b. In § 11 Satz 1 wird hinter dem Wort „Zollverkehr“ eingefügt: „oder zur Freigutveredelung“.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Steueraufsicht unterliegt

1. wer rohes Erdöl gewinnt, einführt, vertreibt, lagert, befördert oder verwendet,
2. wer Mineralöl herstellt, einführt, vertreibt, lagert, befördert oder verwendet.

Die Amtsträger sind befugt, im öffentlichen Verkehr jederzeit, in Betriebsräumen und auf Betriebsgrundstücken während der Geschäfts- und Arbeitszeit unentgeltliche Proben aus Kraftfahrzeugtanks oder anderen Behältnissen zu entnehmen. Zur Probenentnahme dürfen die Amtsträger Fahrzeuge anhalten. Die Betroffenen haben sich auszuweisen, die Herkunft des Mineralöls anzugeben und bei der Probenentnahme die erforderliche Hilfe zu leisten."

- b) In Absatz 5 wird in Satz 1 hinter den Worten „Mineralöle sind“ eingefügt: „und Waren der Nummer 36.08 des Zolltarifs“.

- c) Die folgenden Absätze 7 bis 9 werden angefügt:

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) Die folgenden Absätze 7 bis 9 werden angefügt:

Gesetzentwurf

„(7) Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Nummer 27.07—G des Zolltarifs, das jeweils in § 8 Abs. 2 Satz 2 angeführte Kennzeichnungssstoffe enthält, darf mit nicht gekennzeichnetem Mineralöl nicht gemischt werden, soweit dies nicht aufgrund von § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe b zugelassen wird. Es darf nicht als Kraftstoff bereitgehalten, abgegeben, mitgeführt oder verwendet werden. Die Kennzeichnungssstoffe dürfen nicht entfernt oder in der Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht für die Aufarbeitung in angemeldeten Herstellungsbetrieben.

(8) Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Nummer 27.07—G des Zolltarifs, das nicht zur Verwendung zu den in § 8 Abs. 2 und 3 genannten Zwecken bestimmt ist, darf nicht vermischt mit den in § 8 Abs. 2 angegebenen Kennzeichnungssstoffen oder anderen rotfärbenden Stoffen eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden. Der Bundesminister der Finanzen kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(9) Wer Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Nummer 27.07—G des Zolltarifs, das jeweils in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungssstoffe enthält, entgegen Absatz 7 mit nicht gekennzeichnetem Mineralöl mischt oder als Kraftstoff bereithält, abgibt, mit sich führt oder verwendet, hat für das Gemisch oder für das Mineralöl Steuer nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu entrichten. Zu versteuern sind, wenn Fälle des Satzes 1 bei der Überprüfung von Fahrzeugen festgestellt werden, mindestens die Mengen, die dem Fassungsvermögen des oder der Hauptbehälter des Fahrzeugs für Treibstoff entsprechen. Die Steuer ist sofort fällig. Entsteht sie mehrfach, so haften die Schuldner gesamtschuldnerisch. Aufgrund anderer Vorschriften für das Mineralöl entstandene Steuer bleibt unberührt. *Satz 5 gilt nicht für die Steuer, die aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen über den Verkehr mit steuerbegünstigtem Mineralöl entstanden ist. Diese geht in der Steuer nach Satz 1 auf.*“

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„Betriebsleiter, Steuerhilfspersonen

§ 13

(1) Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(7) Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Nummer 27.07—G des Zolltarifs, das jeweils in § 8 Abs. 2 Satz 2 angeführte Kennzeichnungssstoffe enthält, darf mit nicht gekennzeichnetem Mineralöl nicht gemischt werden, soweit dies nicht aufgrund von § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstaben **b und d** zugelassen wird. Es darf **in anderen als den nach § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe d zugelassenen Fällen** nicht als Kraftstoff bereitgehalten, abgegeben, mitgeführt oder verwendet werden. Die Kennzeichnungssstoffe dürfen nicht entfernt oder in der Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht für die Aufarbeitung in angemeldeten Herstellungsbetrieben.

(8) Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Nummer 27.07—G des Zolltarifs, das nicht zur Verwendung zu den in § 8 Abs. 2 und 3 genannten **oder den aufgrund von § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe d besonders zugelassenen** Zwecken bestimmt ist, darf nicht vermischt mit den in § 8 Abs. 2 angegebenen Kennzeichnungssstoffen oder anderen rotfärbenden Stoffen eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden. Der Bundesminister der Finanzen kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(9) Wer Gasöl oder ihm in Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Nummer 27.07—G des Zolltarifs, das jeweils in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungssstoffe enthält, entgegen Absatz 7 mit nicht gekennzeichnetem Mineralöl mischt oder als Kraftstoff bereithält, abgibt, mit sich führt oder verwendet, hat für das Gemisch oder für das Mineralöl Steuer nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu entrichten. Zu versteuern sind, wenn Fälle des Satzes 1 bei der Überprüfung von Fahrzeugen **oder Antriebsanlagen** festgestellt werden, mindestens die Mengen, die dem Fassungsvermögen des oder der Hauptbehälter für Treibstoff des Fahrzeugs **oder der Antriebsanlagen** entsprechen. Die Steuer ist sofort fällig. Entsteht sie mehrfach, so haften die Schuldner gesamtschuldnerisch. Aufgrund anderer Vorschriften für das Mineralöl entstandene Steuer bleibt unberührt.“

7. unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann das Hauptzollamt Personen, die von der Besteuerung nicht selbst betroffen werden, als Steuerhilfspersonen bestellen. Ihnen darf nur die Aufgabe übertragen werden, Tatsachen festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können."

8. Nach § 13 wird eingefügt:

„Ordnungswidrigkeiten

§ 14

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 Mineralöl nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 rohes Erdöl an andere als die dort bezeichneten Betriebe abgibt,
2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 mineralöhlhaltige Waren als Treib- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet,
3. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Zubereitungen aus der Nummer 27.10 des Zolltarifs verheizt,
4. entgegen § 12 Abs. 7 Gasöl oder Mineralöl, das in § 8 Abs. 2 angeführte Kennzeichnungsstoffe enthält, mit nicht gekennzeichnetem Mineralöl mischt oder es als Kraftstoff bereithält, abgibt, mitführt oder verwendet oder Kennzeichnungsstoffe entfernt oder in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt,
5. entgegen § 12 Abs. 8 Satz 1 Gasöl oder Mineralöl, das in § 8 Abs. 2 angeführte Kennzeichnungsstoffe oder andere rotfärbende Stoffe enthält, einführt oder in Verkehr bringt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 4 unverteuertes Mineralöl als Treib-, Heiz- oder Schmierstoff oder nach § 8 Abs. 2 steuerbegünstigtes Mineralöl als Treib- oder Schmierstoff in einem Freihafen verbraucht.

Sicherstellung

§ 14 a

Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Nummer 27.07-G des Zolltarifs, das jeweils

1. nach § 8 Abs. 2 gekennzeichnet und der Steueraufsicht über den Verkehr mit unverteuertem oder steuerbegünstigtem Mineralöl entzogen worden ist, oder aus dem die

8. Nach § 13 wird eingefügt:

„Ordnungswidrigkeiten

§ 14

(1) unverändert

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. unverändert
2. unverändert
3. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Zubereitungen aus der Nummer 27.10 **oder Waren der Nummer 36.08** des Zolltarifs verheizt,
4. unverändert
5. unverändert

(3) unverändert

Sicherstellung

§ 14 a

unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Kennzeichnungsstoffe zu Unrecht entfernt oder bei dem diese in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt worden sind,

2. dem Verbot des § 12 Abs. 8 zuwider gekennzeichnet oder rot gefärbt worden ist,

kann im Aufsichtsweg sichergestellt werden. Die §§ 200, 200 a der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend."

9. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. bei Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 anzuwendende Fassung neu zu bestimmen und im übrigen den Wortlaut des Gesetzes sowie der Durchführungsverordnung dem geänderten Zolltarif anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,“.

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.

- c) Die folgenden neuen Nummern 7 bis 11 werden eingefügt:

„7. für unversteuertes oder ermäßigt versteuertes Mineralöl und für Waren, die der Anteilsteuer unterliegen, zur Vereinfachung des Verfahrens sowie zur Sicherung des Steueraufkommens

- a) die Entstehung auflösend bedingter Steuern in den Fällen anzuordnen, in denen das Gesetz die Entstehung von Steuern bestimmt, wenn und soweit Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder sonstige Steuervergünstigungen gewährt werden können,
- b) den Übergang bedingter Steuern auf denjenigen anzuordnen, der zum Bezug des Mineralöls berechtigt ist und es unter Steueraufsicht unmittelbar oder mittelbar in Besitz nimmt,
- c) den Wegfall bedingter Steuer anzuordnen, wenn *das Mineralöl untergeht*, in einen angemeldeten Herstellungsbetrieb aufgenommen, unter Steueraufsicht ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt oder einer steuerbegünstigten Zweckbestimmung mit Ausnahme der Lagerung zugeführt wird,
- d) das Unbedingtwerden bedingter Steuern anzuordnen, wenn *das Mineralöl* zu anderen als den unter Buch-

9. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

nach a) In Nummer 4 wird der Buchstabe a gestrichen; Buchstaben b bis d werden Buchstaben a bis c.

- b) *unverändert*

- c) Die folgenden neuen Nummern 7 bis 11 werden eingefügt:

„7. für unversteuertes oder ermäßigt versteuertes Mineralöl und für Waren, die der Anteilsteuer unterliegen, zur Vereinfachung des Verfahrens sowie zur Sicherung des Steueraufkommens

- a) *unverändert*

- b) den Übergang bedingter Steuern auf denjenigen anzuordnen, der zum Bezug **der Erzeugnisse** berechtigt ist und es unter Steueraufsicht unmittelbar oder mittelbar in Besitz nimmt,

- c) den Wegfall bedingter Steuern anzuordnen, wenn **die Erzeugnisse untergehen**, in einen angemeldeten Herstellungsbetrieb aufgenommen, unter Steueraufsicht ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr **oder zur Freigutveredelung** abgefertigt oder einer steuerbegünstigten Zweckbestimmung mit Ausnahme der Lagerung zugeführt werden,

- d) das Unbedingtwerden bedingter Steuern anzuordnen, wenn **die Erzeugnisse** zu anderen als den unter

Gesetzentwurf

stabe c angeführten Zweckbestimmungen abgegeben oder ihnen zugeführt wird oder wenn *sein* Verbleib nicht festgestellt werden kann und der Begünstigte nicht nachweist, daß es der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt worden *ist*,

8. a) für die Kennzeichnung von Mineralölen nach § 8 Abs. 2 in Lagern, für die Zulassung zur Kennzeichnung, für die Zulassung von Dosiereinrichtungen, Rührwerken und vergleichbaren Einrichtungen und für die amtliche Aufsicht über die Kennzeichnung Bedingungen zu stellen sowie Auflagen zu machen, das Verfahren zu regeln sowie Verfahrenserleichterungen vorzusehen, soweit die Steuerbelange besondere Vorkehrungen erfordern oder die Gefahr eines Mißbrauchs der nach § 8 Abs. 2 begünstigten Mineralöle nicht begründet erscheint,
- b) die Vermischung von gekennzeichneten Mineralölen mit anderen Mineralölen in Lagerstätten, Rohrleitungen, Transportmitteln und -gefäßen abweichend von § 12 Abs. 7 und ohne die Steuerfolgen nach § 12 Abs. 9 zuzulassen, soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen unerlässlich erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben. In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß in einzelnen Fällen Vereinbarungen mit zur Kennzeichnung nach § 8 Abs. 2 zugelassenen Betrieben über das Verfahren bei Vermischungen im Rahmen von Satz 1 getroffen werden dürfen,
- c) bei fehlerhafter Kennzeichnung, bei mangelnder Kennzeichnung im Falle der Einfuhr entgegen einer nach § 8 Abs. 2 vorgelegten Bescheinigung und bei Vermischungen von gekennzeichneten mit nicht gekennzeichneten Mineralölen die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder den Aufbrauch unter Versteuerung nach § 8 Abs. 2 zu gestatten, soweit dies aus wirtschaftlichen Gründen unerlässlich erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Buchstabe c angeführten Zweckbestimmungen abgegeben oder ihnen zugeführt **werden** oder wenn **ihr** Verbleib nicht festgestellt werden kann und der Begünstigte nicht nachweist, daß **sie** der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt worden **sind**,

8. a) **unverändert**

- b) die Vermischung von gekennzeichneten Mineralölen mit anderen Mineralölen in Lagerstätten, Rohrleitungen, Transportmitteln und -gefäßen abweichend von § 12 Abs. 7 und ohne die Steuerfolgen nach § 12 Abs. 9 zuzulassen, soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen unerlässlich erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben. In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß in einzelnen Fällen Vereinbarungen mit Betrieben über das Verfahren bei Vermischungen im Rahmen von Satz 1 getroffen werden dürfen,

- c) **unverändert**

- d) **die Verwendung von Mineralölen, die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Kennzeichnungsstoffe oder andere rotfärbende Stoffe enthalten, als Treibstoff entgegen § 12 Abs. 7 und ohne die Steuerfolgen des § 12 Abs. 9 zuzulassen**

- 1. als Betriebsstoff für Schiffe oder**

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. zur Vereinfachung des Verfahrens die steuerbegünstigte Verwendung von Mineralöl nach § 7 Abs. 2 und nach §§ 8 und 8 a unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis allgemein zuzulassen, wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden. Dabei kann er zur Abwendung von Mißbräuchen Auflagen für die Lieferung, den Bezug, die Lagerung und die Verwendung des Mineralöls vorsehen. § 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 bleiben unberührt,
10. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zur besseren Wirksamkeit oder zur Vereinfachung der Kennzeichnung anstelle der in § 8 Abs. 2 bestimmten Kennzeichnungsstoffe *höchstens drei* andere Kennzeichnungsstoffe *anzuordnen*, auf *höchstens zwei* Kennzeichnungsstoffe zu verzichten oder neben den bestimmten Kennzeichnungsstoffen andere zuzulassen. Werden andere Kennzeichnungsstoffe angeordnet, so sind Fristen von mindestens vier Monaten für den Aufbrauch von Beständen und für den Übergang auf die neuen Kennzeichnungsstoffe vorzusehen,
11. zur Vermeidung von Störungen im öffentlichen Verkehr die Weiterverwendung von gekennzeichnetem Mineralöl als Treibstoff nach Erteilung von Steuerbescheiden zu gestatten, wenn bei Prüfungen des Tankinhalts *von Fahrzeugen* Verstöße gegen § 12 Abs. 7 aufgedeckt werden, und zwar bis zum Erreichen der nächsten Gelegenheit zur Entfernung des Mineralöls aus dem Fahrzeug, längstens aber für 24 Stunden,“.
- d) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 12 und 13.
2. unter Versteuerung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zum Betrieb von Notstromaggregaten, die für die Energieversorgung öffentlicher Einrichtungen in Krisenfällen bestimmt sind,
9. unverändert
10. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zur besseren Wirksamkeit oder zur Vereinfachung der Kennzeichnung anstelle der in § 8 Abs. 2 bestimmten Kennzeichnungsstoffe **einen oder zwei** andere Kennzeichnungsstoffe **zu bestimmen**, auf **einen** Kennzeichnungsstoff zu verzichten oder neben den bestimmten Kennzeichnungsstoffen andere zuzulassen **und den Wortlaut des § 8 Abs. 2 entsprechend anzupassen**. Werden andere Kennzeichnungsstoffe angeordnet, so sind Fristen von mindestens vier Monaten für den Aufbrauch von Beständen und für den Übergang auf die neuen Kennzeichnungsstoffe vorzusehen,
11. zur Vermeidung von Störungen im öffentlichen Verkehr die Weiterverwendung von gekennzeichnetem Mineralöl als Treibstoff nach Erteilung von Steuerbescheiden zu gestatten, wenn bei Prüfungen des Tankinhalts Verstöße gegen § 12 Abs. 7 aufgedeckt werden, und zwar bis zum Erreichen der nächsten Gelegenheit zur Entfernung des Mineralöls aus dem Fahrzeug, längstens aber für 24 Stunden,“
- d) unverändert

Artikel 2

**Übergangsbestimmungen
für die Heizölkennzeichnung**

(1) Mineralöl, das nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der bisher geltenden Fassung versteuert und nicht gekennzeichnet ist, darf binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 5 Buchstabe b noch zum Verheizen abgegeben werden. Dies gilt auch für unversteuertes Mineralöl, das aus Steuerlagern oder aus Lagern von Verteilern jeweils unter Versteuerung nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1964

Artikel 2

unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

abgegeben wird, wenn der Inhaber des Lagers erklärt, daß er die Zulassung zur Kennzeichnung nicht beantragen werde. Endverwender dürfen ihre Bestände an ungekennzeichnetem Mineralöl sowie nach den Sätzen 1 und 2 bezogenes Mineralöl unbedingte verbrauchen.

(2) Bedingte Steuern für Mineralölbestände, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 1 Nr. 5 Buchstabe b nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1964 versteuert und nicht gekennzeichnet sind, werden vier Monate nach dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b unbedingt, soweit sich die Mineralöle nicht in Vorratsbehältern eines Endverwenders befinden. Der Steuerschuldner hat das Mineralöl innerhalb einer Woche nach dem Unbedingtwerden der Steuer der zuständigen Zollstelle anzumelden und die Steuer unaufgefordert bis zum 10. des auf die Anmeldung folgenden Monats zu entrichten. Im Falle der Nichtanmeldung wird die Steuer mit Ablauf des Anmeldetermins fällig.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann in Einzelfällen zulassen, daß Bestände nach Absatz 1 Satz 1 innerhalb von vier Monaten nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 5 Buchstabe b unter amtlicher Aufsicht nachträglich gekennzeichnet oder gegen Erstattung des bereits unbedingt gewordenen Teils der Mineralölsteuer an Herstellungsbetriebe, Steuerlager oder Verteilerverkehre für unversteuertes Mineralöl abgegeben werden.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund *dieses Gesetzes* erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 6 Buchstaben a und c und Nr. 8, soweit sie § 14 Abs. 2 Nr. 4 und 5 und § 14 a des geänderten Mineralölsteuergesetzes 1964 betrifft, Nr. 9 Buchstabe c, soweit sie § 15 Abs. 2 Nr. 8 des geänderten Mineralölsteuergesetzes 1964 betrifft, und Artikel 2 treten am 1. Januar 1975 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund **des Mineralölsteuergesetzes** erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 6 Buchstaben a und c und Nr. 8, soweit sie § 14 Abs. 2 Nr. 4 und 5 und § 14 a des geänderten Mineralölsteuergesetzes 1964 betrifft, Nr. 9 Buchstabe c, soweit sie § 15 Abs. 2 Nr. 8 des geänderten Mineralölsteuergesetzes 1964 betrifft, und Artikel 2 treten am 1. Januar **1976** in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.